

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

An den
Kreisklotschießerverband Aurich e.V
Herrn Heiko Weinstock
Gasthaushelmer 115
26607 Aurich

**Bürgerdienste,
Ordnung und Sicherheit**
Korbweidenstraße 13
26603 Aurich

Postanschrift
Landkreis Aurich
Postfach 1480
26584 Aurich

Auskunft erteilt:
Herr Rieger

Zimmer-Nr:
7

Telefon:
04941/16-3605

Telefax:
04941/16-3697

e-mail:
erieger
@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
01.03.2024

Mein Zeichen
III/32-61 06 05-28/24
Kassenzeichen
3605-24-060520028

Datum
13. Mai 2024

**Boßelerlaubnis für die Einzelmeisterschaften im Straßenboßeln des KKV Aurich 2024
in Ihlow, auf der Kreisstraße „Münkeweg“**

Verantwortlicher:
Heiko Weinstock, Gasthaushelmer, 26607 Aurich, 0162 - 9730512

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Weinstock,
gemäß § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteile ich Ihnen hiermit die jederzeit
widerrufliche Erlaubnis zur Durchführung von Boßelspielen wie folgt:

Boßelspiele am:

Freitag, den 31.05.2024	von 17:30 Uhr bis 20.00 Uhr
Sonntag, den 02.06.2024	von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Samstag, den 08.06.2024	von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Sonntag, den 09.06.2024	von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Für Trainingszwecke: vom 13.05.2024 bis 30.05.2024,

täglich von 9.00 Uhr bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang

Einschränkungen:

Am Pfingstsonntag (28.05.2023) darf **nicht** geboßelt werden.
Am Pfingstmontag (20.05.2024) darf **nicht** geboßelt werden.

Ort:

**Kreisstraße Nr. 140 (Münkeweg) zwischen der Kreisstraße 139 (Loogstraße) und der
Kreisstraße 111(Kirchdorfer Straße).**

Diese Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Auflagen:

1. Vom Veranstalter ist eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche abzuschließen, die die Mindestversicherungssummen gemäß den „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) zu 29 Abs. 2 StVO beinhaltet.

2. Während der Veranstaltungen und den Trainingszeiten ist am Anfang und am Ende der Strecke sowie an größeren einmündenden Straßen je ein Verkehrszeichen 101 StVO "Gefahrenstelle" mit dem nicht amtlichen Zusatzzeichen "Boßeln" aufzustellen. An der Wurfstrecke stehen fest installierte Verkehrszeichen, diese sind vor Beginn jeder Veranstaltung zur Fahrtrichtung zu drehen und nach Ende der jeweiligen Veranstaltung wieder zurückzudrehen.
3. Am Startpunkt ist diese Erlaubnis bzw. eine Erlaubniskopie vorzuhalten. Im Zweifel ist das Original vorzulegen.
4. Die Veranstaltung ist rechtzeitig vor Eintritt der Dunkelheit und bei schlechten Sichtverhältnissen zu beenden. Sobald die Sicht durch Nebel etc. eingeschränkt wird und die Boßelstrecke bis zu einer Länge von 300 m nicht mehr sichtbar ist, muss die Veranstaltung abgebrochen werden.
5. Während der Durchführung der Veranstaltungen auf der Straße ist der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
6. **Beim Parken ist laut Straßenverkehrsordnung eine Fahrbahnbreite (Restbreite der Fahrbahn neben dem abgestellten Kraftfahrzeug) von 3,05 m jederzeit frei zu halten.**
7. **Während der jeweiligen Veranstaltung (auch während der Trainingszeiten) ist größte Rücksicht auf den Straßenverkehr und die Bedürfnisse von Anwohnern der Wurfstrecke zu nehmen.**
8. **Der Kreisverband Aurich hat für ausreichend Parkplätze zu sorgen und diese den Teilnehmern mitzuteilen.**
9. Auf die Parkplätze ist durch Zeichen 314 StVO (Parkplatz) ggf. mit Zusatzzeichen 100-10/20 StVO (Richtungspfeil links-/rechtsweisend) ausreichend hinzuweisen.
10. Insbesondere in geschlossenen Ortschaften oder in eng bebauten Streckenabschnitten sind geeignete Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fangzäune, Ordner usw.) zu treffen, um eine Gefährdung oder Schädigung von Personen oder Sachen auszuschließen. Kommt es dennoch zu Schädigungen, etc. sind unverzüglich die notwendigen Schritte einzuleiten, auch wenn zu diesem Zweck der Wettkampf unterbrochen werden muss.

Hinweise:

1. **Die Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.**
2. Der Veranstalter haftet für Unfälle aller Art und Ansprüche Dritter, die auf diese Veranstaltung zurückzuführen sind.
3. Alle Boßler sind von dem verantwortlichen Leiter jeder Veranstaltung auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Erlaubnis hinzuweisen.
4. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung eine Verunreinigung der Straßen, Seitenräume, Gräben und Nachbargrundstücke durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen (Papier, Flaschen o.ä.) unterbleibt. Das Wegwerfen und Liegenlassen von Müll ist eine Umweltverschmutzung und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

5. Verursachte Schäden an der Straßendecke, den Seitenstreifen, den Straßengräben und den Verkehrseinrichtungen (wie Wegweiser, Ortstafeln, Verkehrszeichen aller Art und sonstige amtliche Schilder usw.) sind dem betreffenden Straßenbaulastträger unverzüglich zu melden.
6. Die Vorschriften des Nds. Feiertagsgesetzes sind zu beachten (auch Rücksichtnahme auf Gottesdienste u. ä.).
7. **Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen die erteilte Erlaubnis widerrufen wird.**
8. Ferner weise ich darauf hin, dass nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 der Straßenverkehrsordnung ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden.

Etwaigen Anordnungen der Polizei und der Gemeinde ist Folge zu leisten.

Gebührenfestsetzung:

Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

Rieger

